

IHK-Service



Recht, Steuern, Finanzen



Impressumpflicht auch im Onlinehandel

Bei der Erstellung des Impressums treten bei Onlinehändlern immer wieder Schwierigkeiten auf, die manchmal zu einem fehlerhaften Impressum führen. Dafür kann man sich schnell eine Abmahnung einhandeln. Für den Onlinehändler kann es dann sehr teuer werden. Daher gilt es, Folgendes zu beachten: Wer im Internet Waren oder Dienstleistungen anbietet, muss grundsätzlich bestimmte Informationen an deutlich sichtbarer Stelle auf seiner Webseite bereithalten. Diese „Anbieterkennzeichnung“ muss leicht erkennbar, unmittelbar

erreichbar und ständig verfügbar sein. Sie sollte daher eindeutig als „Anbieterkennzeichnung“ oder „Impressum“ bezeichnet sein und so platziert werden, dass ein Nutzer sie ohne Probleme finden kann.

Welche Informationspflichten aufzuführen sind, hat jetzt das Bundesministerium der Justiz in einem Leitfaden zur Anbieterkennzeichnung im Internet verdeutlicht. Er steht unter www.bmj.de/musterimpressum als Download zur Verfügung. Dieser Leitfaden will nicht die rechtliche Einzelfallberatung ersetzen, gibt aber erste Hinweise. Zu beachten ist auch, dass der Leitfaden sich ausschließlich auf die Informationspflichten nach dem Telemediengesetz beschränkt. Weitere Informationspflichten, die sich bei-

spielsweise aus dem Fernabsatzrecht ergeben, werden nicht aufgegriffen.

Was neben den Angaben zum Impressum im Onlinehandel noch beachtet werden muss, kann dem Merkblatt „Rechtliche Grundlagen des E-Commerce“ entnommen werden, das auf der Internetseite der IHK, www.ihk-niederrhein.de, Rubrik „Recht und Steuern“, abrufbar ist.

IHK-Infobox

Weitere Details: Dr. Julia Wollbrandt,
Telefon 0203 2821-346, E-Mail wollbrandt@niederrhein.ihk.de

